**Reglement über das Gemeindebürgerrecht** [[1]](#footnote-1)(Musterreglement)

*Die Gemeindeversammlung (Der Generalrat)*

**gestützt auf:**

Das Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG - SGF 114.1.1);

Das Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR – SGF 114.1.11);

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1);

*Beschliesst:*

|  |  |
| --- | --- |
| **Artikel 1** | **Gegenstand** |
| Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren und die diesbezüglichen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten. | |

A. ERWERB DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 2** | **Voraussetzungen**  **a) für ausländische Personen** |
| Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:   1. sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt; 2. sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, die Aufenthaltsbewilligung und das Alter erfüllt; 3. sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens xx Jahren[[2]](#footnote-2) in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen; 4. ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann. Die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden; 5. sie eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden. | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 3** | **b) für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger** |
| Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder freiburgischem Bürgerrecht gewährt werden, wenn:   1. sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt; 2. sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens xx Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen; 3. sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat; 4. ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann. | |

B. VERLUST DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 4** | **Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht** |
| 1 Eine Person, die über mehrere Bürgerrechte freiburgischer Gemeinden verfügt, kann um die Entlassung aus ihrem Gemeindebürgerrecht ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.  2 Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist im Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht geregelt. | |

C. VERFAHREN

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 5** | **Ordentliche Einbürgerung**  **a) Zuständige Behörde** |
| 1 Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.  2 Er kann alle für seinen Entscheid notwendigen und zweckdienlichen Instruktionsmassnahmen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vornehmen. Zu diesem Zweck kann namentlich die betroffene Person zur Zusammenarbeit aufgefordert werden. | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Art. 6** | **b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde** | |
| 1 Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde die Dossiers und hört die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich an. Sie kann darauf verzichten, die Bewerberin oder den Bewerber anzuhören, wenn aus dem Dossier hervorgeht, dass sie oder er vollkommen integriert ist[[3]](#footnote-3).  2 Die Kommission hat die Aufgabe, grundsätzlich durch eine Anhörung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.  3 Nach der Anhörung oder der Prüfung des Dossiers leitet die Kommission ihre Stellungnahme und gegebenenfalls das Anhörungsprotokoll, die ins Dossiers integriert werden, an den Gemeinderat weiter.  4 Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht[[4]](#footnote-4).  5 Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde fakultativ, ausser wenn der Gemeinderat es anders bestimmt. | | |
| **Art. 7** | | **c) Entscheid** |
| 1 Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.  2 Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.  3 Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:  a) die Zusammensetzung des Gemeinderats;  b) den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;  c) das Dispositiv;  d) das Datum des Entscheids;  e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeammanns und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;  f) den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten. | | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 8** | **d) Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen** |
| 1 Das Dossier muss spätestens wenn der Entscheid der Gemeinde rechtskräftig wird an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen zurücküberwiesen werden.  2 Zusammen mit ihrem Entscheid überweist die Gemeinde das Anhörungsprotokoll und die Stellungnahme der Kommission[[5]](#footnote-5). | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 9** | **Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht** |
| 1 Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdokumente enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.  2 Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, auf die Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.  3 Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.  4 Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, das im informatisierten Zivilstandsregister die nötigen Nachführungen vornimmt.  5 Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 48 BRG unentgeltlich. | |

D. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 10** | **Bezeichnung und Zusammensetzung** |
| 1 Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus xx Mitgliedern (zwischen 5 und 11 Mitgliedern gemäss Artikel 43 BRG), die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden.  2 Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung (oder der Generalrat) die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.  3 Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen. | |

E. VERWALTUNGSGEBÜHREN[[6]](#footnote-6)

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 11** | **Verwaltungsgebühren** |
| 1 Pro Dossier können die folgenden Gebühren erhoben werden[[7]](#footnote-7):  Ordentliche Einbürgerung Fr.  a) Vorprüfung des Dossiers 100-200  b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde 20-150  c) Staatskundekurs und -unterlagen 20-150  d) Anhörung und/oder Stellungn. durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde[[8]](#footnote-8) 50-300  e) Entscheid des Gemeinderats 50-200  f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.) 20-30  g) besondere juristische Analyse 150/Stunde  Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation Fr.  a) Vorprüfung des Dossiers 50-100  b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde 20-100  c) Staatskundekurs und -unterlagen 20-50  d) Anhörung und/oder Stellungn. durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde 50-200  e) Entscheid des Gemeinderats 50-150  f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.) 20-30  g) besondere juristische Analyse 150/Stunde  Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer oder Freiburgerinnen und Freiburger Fr.  a) Vorprüfung des Dossiers 50-100  e) Entscheid des Gemeinderats 50-200  2 Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.  3 Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.  4 Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.  Variante zu Absatz 1:  1 Die Gebühren, die pro Dossier erhoben werden, können anhand des Tarifs im Anhang dieses Reglements berechnet werden. | |
|  | |

F. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 12** | **Rechtsmittel** |
| Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden. | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 13** | **Übergangsrecht** |
| 1 Das alte Gemeindereglement gilt für alle vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche[[9]](#footnote-9).  2 Dieses Reglement gilt für alle ab dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche. | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Art. 14** | **Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements** |
| 1 Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden ist.  2 Das Reglement über das Gemeindebürgerrecht vom XXX wird am gleichen Datum aufgehoben. | |

So beschlossen an der Gemeindeversammlung (im Generalrat) vom …

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

(IM NAMEN DES GENERALRATS)

Der/die Gemeindeschreiber(in) Die Gemeindepräsidentin / der Gemeindeammann

(Die Präsidentin/Der Präsident)

Genehmigt von

der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg, den …

Der Staatsrat, Direktor

Die Staatsrätin, Direktorin

1. Beim vorgeschlagenen Musterreglement handelt es sich um ein Modell des IAEZA. Es ist lediglich als Hilfsmittel für die Gemeinden gedacht und ist an sich nicht verbindlich. Es steht den Gemeinden frei, sich für eine andere Formulierung oder für einen anderen Aufbau zu entscheiden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Artikel 9 Abs. 4 BRG sieht vor, dass die Gemeinden nicht mehr als 3 Jahre Wohnsitz auf dem Gemeindegebiet fordern dürfen. Diese Einschränkung betrifft sowohl Ausländerinnen und Ausländer als auch Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger. [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 43 Abs. 3 BRG [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 43 Abs. 4 BRG [↑](#footnote-ref-4)
5. Das Protokoll der Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde wird dem IAEZA überwiesen, um es der Einbürgerungskommission des Grossen Rates zu ermöglichen, auf eine zweite Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers zu verzichten, wenn sich aus der ersten Anhörung und dem ursprünglichen Dossier ergibt, dass die betroffene Person vollständig integriert ist. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Gemeinden können nur auf der Grundlage eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren, die erhoben werden, müssen demnach von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat angenommen werden. Es sei jedoch auf Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinden hingewiesen, der der Gemeindeversammlung die Möglichkeit einräumt, dem Gemeinderat die Befugnis zu übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen, wobei sie selber den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen hat. [↑](#footnote-ref-6)
7. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um unverbindliche Richtwerte, die die Gemeinden nach Bedarf anpassen können, wobei das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip zu beachten sind. [↑](#footnote-ref-7)
8. Bei der Berechnung der Kosten, die sich aufgrund der Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde ergeben, müssen die Sitzungsgelder für die Mitglieder berücksichtigt werden. [↑](#footnote-ref-8)
9. vgl. Art. 50 Abs. 2 BüG und Art. 55 BRG [↑](#footnote-ref-9)